Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,70 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 100. Oels, den 20. Dezember 1918. **56. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

Oels, den 18. Dezember 1918.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß folgende landwirtschaftliche Dienstboten prämiiert:

1. Dienstmädchen Maria Schubert in Cunersdorf	7	Jahre
2. Dienstmädchen Pauline Neugebauer in Cunersdorf	6	"
3. Lohngärtner Paul Heider in Fürsten Ellguth	20	"
4. Wirtschafterin Martha Malluche in Kraschen	6	"
5. Dienstmädchen Rosina Wilde in Sadewitz	36	"
6. Dienstmädchen Berta Schlicker in Buckowinkel	5	"
7. Vogt Josef Kurzbach in Groß Graben	40	"
8. Vogt Daniel Becker in Groß Graben	38	"
9. Lohngärtner Franz Rambeck in Groß Graben	35	"
10. Stellmacher Johann Schwarz in Groß Graben	18	"
11. Futtersmann Johann Mierofski in Jonas	25	"
12. Vogt Gottlieb Stojahn in Jonas	18	"
13. Lohngärtner Gottlieb Dittrich in Jonas	12	"
14. Lohngärtner Johann David in Jonas	14	"
15. Magd Pauline Niepel in Jonas	14	"
16. Dienstmagd Emma Güntzel in Neu Ellguth	5	"
17. Dienstmädchen Martha Herzog in Briese	7	"
18. Küchenmädchen Berta Kornek in Lampersdorf	6	"
19. Magd Martha Gonschorek in Pischkawe	6	"
20. Großknecht Karl Tschirne in Friedrichsberg	24	"
21. Knecht August Werner in Friedrichsberg	23	"
22. Futtersmann Franz Scholz in Friedrichsberg	20	"
23. Arbeiter Th. Scholz in Klein Zöllnig	14	"
24. Arbeiterfrau Martha Scholz in Klein Zöllnig	14	"
25. Magd Marie Dickner in Klein Zöllnig	9	"
26. Magd Ida Kengel in Ludwigsdorf	5	"
27. Wittfrau Luise Lorenz in Oels	29	"
28. Knecht Karl Jdschok in Schwierse	10	"
29. Knecht Paul Scuppin in Schwierse	10	"
30. Dienstmädchen Berta Pollak in Süßwinkel	5	"
31. Kutscher Gustav Klatt in Bohrau	10	"
32. Dienstmagd Martha Otto in Neu Schmollen	5	"
33. Dienstmagd Anna Bischof in Walkemühle	6	"
34. Stellmacher Wilhelm Freitag in Netsche	20	"
35. Staller Friedrich Rosser in Netsche	20	"
36. Knecht August Barth in Netsche	20	"
37. Knecht Karl Menge in Schmarse	20	"
38. Magd Auguste Bunk in Ludwigsdorf	9	"

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 17. Dezember 1918.

Fragebogen über Butterverbrauch.

Die Bezirksfettstelle verlangt unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung, betreffend die Verpflegung der beurlaubten und entlassenen Heeresangehörigen (Runderlaß vom 18. 11. 18. VI. O. a. 3723) den Nachweis über den wöchentlichen Mehrverbrauch an Butter.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, die zu diesem Zwecke von der Kreisfettstelle ausgegebenen Fragebogen ordnungsmäßig auszufüllen und pünktlich an die Kreisfettstelle einzureichen.

Oels, den 17. Dezember 1918.

Geflügelzucht.

Die öffentliche Bewirtschaftung der Eier unter der Zwangslage der Kriegsverhältnisse hat den Nutzen einer gepflegten einheimischen Geflügelhaltung und den auffallenden Unterschied, welcher der Pflege dieses wichtigen Betriebszweiges in den einzelnen Landkreisen zugewandt wird, ganz besonders hervortreten lassen.

Bei Wiederaufnahme der Friedenswirtschaft werden namentlich zahlreiche Kriegsbeschädigte und weibliche Kräfte in der landwirtschaftlichen Geflügelzucht ein dankbares Feld reicher Betätigung finden können, zumal die Eierpreise jetzt und in den nächsten Jahren lohnende Erträge versprechen.

Zur Hebung der Volksernährung ist einer sofortigen nachdrücklichen Förderung der Geflügelhaltung, namentlich der Belehrung der Bevölkerung über Nutzen und praktische Anleitung für Zucht und Haltung sowie zur Verjüngung der Bestände, besondere Bedeutung beizumessen. Ganz besonders wird die Förderung künstlicher Brut empfohlen, um neben der Verjüngung zugleich eine Vermehrung der Geflügelhaltung und Verbreitung bewährter Rassen zu erzielen.

Bei den Förderungsmaßnahmen innerhalb der Kreise wird einem genossenschaftlichen Aufbau besonderer Wert beigemessen, etwa derart, daß Geflügelhalter einer Gemeinde oder benachbarten Gebieten sich zur Förderung der Geflügelzucht, namentlich zum Betriebe von Zuchtstationen, Brutöfen und ähnlichem, zusammenschließen. Diese Lokalvereinigungen müssen in einer weiteren Zusammenfassung (Kreisverein oder Kreisgenossenschaft) verbunden werden, von welcher planmäßige Belehrung über Geflügelzucht und über Verwertung der Erzeugnisse oder auch die Verwertung letzterer selbst (Lieferungsverträge) betrieben wird.

In Gebieten mit städtischer und industrieller Besiedelung werden zur künstlichen Brut vorhandene Wärmequellen (Gas, Elektrizität, Dampf) der Städte und Werke nutzbar gemacht werden können.

Anträge betreffs Beschaffung von Brutapparaten sind an die Kreiseierstelle zu richten.

Oels, den 19. Dezember 1918.

Betrifft Gesinderecht.

Durch Ziffer 8 des Aufrufes des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1303) ist die Gesindeordnung aufgehoben. Daraus ergaben sich folgende Hauptveränderungen:

Nach §§ 9 ff. Ges.O. mußten Personen, die zum ersten Male in Dienst gingen, durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet. Schon vermietet gewesene Dienstboten mußten beim Antritt einer neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. Diese Tatsachen wurden durch Vermerke in den Dienstbüchern nachgewiesen, eine Einrichtung, die auf einer Verordnung vom 29. September 1846 und einem sie abändernden Gesetze vom 21. Februar 1872 beruht. Wer mit Verabsäumung der erwähnten Vorschriften eine Gesinde annahm, wurde zu 3 Mk. bis 30 Mk. Geldstrafe verurteilt; auch wurde der ihm geschlossene Mietsvertrag aufgehoben, wenn ein anderer meldete, dem ein Recht über die Person

auf die Dienste des Angenommenen zustand. Alle diese Vorschriften sind aufgehoben ebenso wie die Bestimmung des § 23 Ges.-O., wonach der Vertrag durch Hingabe und Annahme des Mietstalers geschlossen wird, eine Vorschrift, deren Weitergeltung gegenüber der grundsätzlichen Formlosigkeit aller Verträge nach B. G. B. schon bisher zweifelhaft war. Nach Aufhebung der Gesindeordnung wird der Gesinde-Dienstvertrag unzweifelhaft formlos durch bloße mündliche Vereinbarung geschlossen, die Bestrafung des aus einem früheren Dienste entlaufenen Gesindes fällt fort, ebensowenig kann die alte Dienstherrschaft die Zurückführung des vertragsbrüchigen Gesindes in ihren Dienst verlangen.

Nach § 1 Ges.O. galt mangels anderer Abrede städtisches Gesinde auf ein Vierteljahr, Landgesinde auf ein ganzes Jahr als angenommen. Die Kündigungsfrist betrug nach § 112 bei städtischem Gesinde 6 Wochen, bei Landgesinde 3 Monate; bei monatsweise gemieteten Dienstboten konnte am 15. zum Monatsschluß gekündigt werden. Nach Beseitigung dieser Sondervorschriften richten sich Dienstzeit und Kündigung nach den §§ 620 ff. B. G. B. Maßgebend ist hiernach in erster Linie die Vereinbarung. Mangels solcher kommt es darauf an, wie die Vergütung bemessen ist (d. h. ob ein Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohn festgesetzt ist), nicht wie sie gezahlt wird: bei Bemessung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tag für den folgenden, bei Bemessung nach Wochen am ersten Werktage zum Schluß der Kalenderwoche, bei Bemessung nach Monaten spätestens am 15. zum Schluß des Kalendermonats zulässig, während bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten die Kündigung nur zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich ist. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teil gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dieser Vorschrift des § 626 B. G. B. sind die Einzelbestimmungen der §§ 117 bis 142 Ges.O. beseitigt, und es ist dem Richter die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer fristlosen Entlassung des Gesindes sowie des sofortigen Verlassens des Dienstes durch das Gesinde übertragen. Verschwunden ist damit auch das bisher als eine Prozeßvoraussetzung aufgefaßte Eingreifen der Polizei beim Abzuge des Gesindes, eine Vermittlung, die vielfast segensreich gewirkt und häufig Prozesse vermieden hat.

Oels, den 14. Dezember 1918.

Nachweisung über das ruhegehaltsberechtigte Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen.

Nach § 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen muß jährlich eine Nachweisung über das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aufgestellt werden, und zwar nach dem Stande des Stelleneinkommens am 1. Oktober jeden Jahres.

Es muß auch das Einkommen solcher ordentlicher Stellen aufgeführt werden, die am 1. Oktober unbesetzt waren oder auftragsweise verwaltet wurden.

Ferner ist bei allen Stellen der provinzielle Durchschnittssatz der Mietsentschädigung in Ansatz zu bringen (siehe Kreisblatt 1910 Seite 159). In Spalte 9 der Nachweisung sind für jede Schulstelle 800 Mk. in Abzug zu bringen. In Spalte 7 ist getrennt unter a die etwaige Ortszulage, unter b die Amtszulage anzugeben.

Sollte bei einem Lehrer die ihm etwa schon zustehende Amtszulage von 100 Mk. (§ 24 Abs. 2 und § 143 Abs. 4 des BBG.) noch nicht zur Anweisung gelangt sein (Stand am 1. Oktober 1918), so ist mir dies zu dem unten angegebenen Termin anzuzeigen. In der Nachweisung ist die Amtszulage schon einzutragen.

In Spalte 11 ist die für jeden Schulverband sich ergebende Summe nach unten auf Hundert von Mark abzurunden.

Die Herren Schulverbandsvorsteher (in den Eigenschulverbänden die Herren Gemeindevorsteher) ersuche ich, mir die Nachweisungen bis zum 6. Januar durch die Herren Kreisschulinspektoren einzureichen. Formulare und die Nachweisungen des Vorjahres werden den Schulverbänden übersandt.

Wenn auch der Stellenuhaber zum Heere eingezogen ist, so ist dessen Name doch anzugeben, und ist zu vermerken, seit wann er eingezogen ist.

Oels, den 13. Dezember 1918.

Durch die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1918 hat die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsscheinfreiheit auf folgende Gegenstände ausgedehnt:

15. Strümpfe, Socken und Stutzen.
16. Kopfschützer, Brustschützer, Kniewärmer, Leibbinden, Halsbinden, gewirkte Schals, Pulswärmer.
17. Schwitzer (Sweater) jeder Art, gestrickte, gewirkte oder gehäkelte Damenwesten, gewirkte Korsettschoner und Untertaillen. (Trikothemden und -jacken sind bezugsscheinpflichtig.)
18. Brusthalter, Büstenformer, Miedergürtel, Gerdehalter und ähnliche Gegenstände.
19. Matratzen, fertig gefüllte Inletts.
20. Abgepaßte Kopftücher, Schals und Umschlagtücher, Reise- und Schlafdecken. Decken für Tiere.

Dabei wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß soweit solche nunmehr auf die Freiliste gesetzten Waren den Kommunalverbänden durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft für die minderbemittelte Bevölkerung zugewiesen worden sind, sie zwar ohne Bezugsschein, aber nach wie vor nur gegen einen Berechtigungsschein abgegeben werden dürfen.

Diese Berechtigungsscheine sind von den Bezugsscheinausfertigungsstellen (den 4 Magistraten und Amtsvorstehern des Kreises) auszustellen.

Versorgung der Anstalten mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Keine Kommunalware in die Anstalten.

Zahlreiche Schreiben an die für die Versorgung der Anstalten zuständige Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle lassen erkennen, daß über die Art und Weise der Anstaltsversorgung noch vielfach Unklarheit besteht. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Unzulässig ist es, daß Kommunalverbände die ihnen von der Abteilung J der Reichsbekleidungsstelle zur Versorgung des dringendsten Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung zugewiesenen Kommunalwaren für ihre Anstalten verwenden. Sie verkürzen dadurch ihre ortseingesessene minderbemittelte Bevölkerung. Außer für diese darf der Kommunalverband die ihm zugewiesenen Sachen nur noch zur Erfüllung der ihm obliegenden Fürsorgepflichten verwenden, die nicht in das Gebiet der Anstaltsversorgung fallen (beispielsweise offene Armen- u. Waisenpflege und dergl.).

Der von Abteilung B den Anstalten zugebilligte Teil der Reichsware wird den Anstalten unmittelbar von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle zugewiesen.

Der Anstaltsbedarf erstreckt sich auf alle Bekleidungsgegenstände, wie Ober- und Unterkleidung, sowie auf Bettzeug der Anstalten und Heime, die ihren Insassen Kleidung und Bettlager zu liefern haben. Bettwäsche darf aber nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen in der Regel nur an Kranke, Wöchnerinnen und Säuglinge gegeben werden, da der Bedarf für gesunde Personen in Gestalt von bezugsscheinsfrei erhältlichen und auch brauchbaren Ersatzstoffen beschafft werden muß. Krankenanstalten legen die Anmeldungen dem Kreisarzt oder der sonst von der Behörde mit der ersten Prüfung betrauten Medizinalstelle vor.

Alle anderen Anstalten legen ihre Anmeldungen zunächst der zuständigen Regierung (Kreishauptmannschaft oder dergl., bei preußischen Landesanstalten dem Landesdirektor bzw. Landeshauptmann) zur Prüfung vor.

In Abweichung von der bisherigen Regelung werden in Zukunft auch solche Bedarfsanmeldungen Berücksichtigung finden, die nicht über die Landeszentralbehörden (Ministerien) gegangen sind.

Es können also fortan die mit dem vorgeschriebenen Prüfungsvermerk versehenen Bedarfsanmeldungen unmittelbar von der Anstalt oder der Prüfungsstelle an Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle mit dem Antrage auf Lieferung eingereicht werden.

Die Bedarfsanmeldungen sollen auf vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Solche Vordrucke liefern:

1. die Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstraße 43,
2. die Buchdruckerei E. Huber, München, Schönfeldstraße 12,
3. die Buchdruckerei Johannes Päßler, Dresden-Neustadt, Große Klostergasse 5,
4. die Buchdruckerei W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14 und 16.

Wird nicht bei Anmeldung des Bedarfs gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß reichsseitige Lieferung der Ware gewünscht wird, so wird nur ein Bezugsschein zwecks Eindeckung

n freien Handel übersandt. Es mag nochmals darauf hingewiesen werden, daß Bezugsscheine über Anstaltsbedarf nicht von den örtlichen Bezugsscheinstellen ausgestellt werden dürfen, sondern nur von Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle.

Eine Sonderregelung besteht hinsichtlich der Mitglieder von katholischen Ordensgenossenschaften sowie verschiedener Schwesternverbände. (Vergleiche Nr. 8 der „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle" vom 23. Februar 1918.)

Oels, den 17. Dezember 1918.

Nach einer Mitteilung der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, steht zu erwarten, daß nach Behebung der gegenwärtigen Transportschwierigkeiten die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, durch Freiwerden der großen Bestände des Kriegsministeriums, Kriegsrohstoffabteilung, auch größeren Anforderungen der Anstalten wird genügen können.

Eine sorgfältige Ausfüllung der Vordrucke erleichtert die schnellere Belieferung.

Oels, den 17. Dezember 1918.

Etwaiger **Bedarf an Arbeitskräften** ist dem Arbeitsnachweis in Oels zu melden.

Breslau, den 12. Dezember 1918.

Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis M. je Ztr.	Erzeugerpreis M. je Ztr.	Großhandelspreis M. je Ztr.	Kleinhandelspreis M. je Ztr.
	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.			
1. Dauerweißkohl:				
v. 15.—31. Dezbr. 1918	5,75	6,00	8,00	11,00
v. 1.—31. Jan. 1919	6,25	6,50	8,50	11,50
v. 1.—28. Febr. 1919	6,75	7,00	9,00	12,00
v. 1.—31. März 1919	7,25	7,50	9,50	12,50
2. Grünkohl:				
v. 15.—31. Dezbr. 1918	8,00	8,50	11,00	16,00
v. 1.—31. Jan. 1919	9,50	10,00	12,50	17,50
v. 1.—28. Febr. 1919	11,50	12,00	14,50	19,50
3. Kohlrüben: (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben)				
gelbe				
v. 1.—15. Dezbr. 1918	2,70	2,70	4,95	7,45
v. 16.—31. Dezbr. 1918	2,85	2,85	5,10	7,60
v. 1.—15. Jan. 1919	3,00	3,00	5,25	7,85
v. 16.—31. Jan. 1919	3,15	3,15	5,40	8,00
v. 1.—15. Febr. 1919	3,30	3,30	5,55	8,15
v. 16.—28. Febr. 1919	3,45	3,45	5,70	8,30
v. 1.—15. März 1919	3,60	3,60	5,85	8,45
v. 16.—31. März 1919	3,75	3,75	6,00	8,60
4. Weiße Möhren:				
bis 3. Dezbr. 1918	3,75	3,75	5,75	7,75
v. 1.—31. Jan. 1919	4,00	4,00	6,00	8,00
v. 1.—28. Febr. 1919	4,25	4,25	6,25	8,25
v. 1.—31. März 1919	4,50	4,50	6,50	8,50
5. Aepfel und Birnen (Tafelobst)				
v. 1.—31. Jan. 1919	0,46	—,—	0,56	0,75
v. 1.—28. Febr. 1919	0,48	—,—	0,58	0,75
v. 1.—31. März 1919	0,5	—,—	0,60	0,75

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 307 —) sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.).

Soweit gelbe Kohlrüben auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages zur Veräußerung gelangen, ist der Anbauer verpflichtet, die Ware auf Anweisung des Erwerbers zu liefern, der allein den Lieferungstermin bestimmt. Als Entgelt für diese Verpflichtung erhält der Anbauer zu dem Vertragspreise eine Anfuhrprämie von 0,75 Mk. je Zentner.

Die Erzeugerpreise wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Oels, den 19. Dezember 1918.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, bestimmt bis zum 5. Januar 1919 ein **Verzeichnis der dauernd hilflosen Kriegsverletzten** an das **Kreisfürsorgeamt** hier einzureichen. Aufzunehmen sind alle Kriegsverletzten, welche nicht mehr erwerbsfähig und infolge körperlicher oder geistiger Mängel **dauernd** der fremden Hilfe bedürftig sind, z. B. Sieche, Gelähmte, Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, andere innerlich Kranke, die durch chronische Leiden dem Siechtum anheimgefallen sind usw.

In dem Verzeichnis soll ersichtlich gemacht werden: Namen, Wohnung, Religion, früherer Beruf, jetziger Aufenthalt, Art des Leidens und seiner Folgezustände, Art der Versorgung und Einkünfte des Verletzten.

Fehlanzeige erforderlich.

Berlin, den 18. November 1918

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung *) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
15. September 1916	350. 7. 16 B. 5.	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung *).
21. November 1916	3010. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. 1. 17 R. II 2e (L. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
15. Juni 1917	9090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 4e.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung *) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

Oels, den 13. Dezember 1918.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes sind die von der Kommandantur erlassenen Anordnungen über die Meldepflicht der In- und Ausländer und den Aufenthaltswechsel der Ausländer außer Kraft getreten.

Oels, den 16. Dezember 1918.

Es ist bekannt geworden, daß Firmen und andere nicht berechtigte Stellen unbekümmert über Höchstpreise und Beschlagnahmebestimmungen Verfügungen über Häute- und Ledermengen getroffen haben.

Bei weiterer Dauer derartiger Handlungen ist die Versorgung der Gerbereien, insbesondere der mittleren und klei-

*) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

neuen, gefährdet. Leder kann dann nicht mehr den einzelnen Interessenvertretungen: Schuhindustrie, Portefeuilleindustrien, Sattlereien usw. ordnungsgemäß zugeteilt werden. Arbeitsnot und weiterer Mangel an Schuhwerk in vielen Teilen Deutschlands ist die Folge.

Bei vorhandenem Mangel an Rohstoffen in der Lederwirtschaft ist die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und Höchstpreisbekanntmachung unbedingt notwendig. Bisherige Erleichterungen sind in der Bekanntmachung Reichsanzeiger vom 30. November getroffen.

Breslau, den 9. Dezember 1918.

Anordnung

betreffend Handel mit Pferdefleisch.

Unsere Anordnung vom 5. November 1918 — A. IV. 1.18 — wird aufgehoben. Mit Ermächtigung des Landesfleischamts wird unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 6. August 1918 — A. I. 3083.18 — folgendes bestimmt:

1. Das Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln darf nur gegen Fleischkarten abgegeben werden. Die Wochenhöchstmenge für den einzelnen Verbraucher beträgt
   a) 250 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchstmenge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kalber) von 100 Gramm,
   b) 400 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchstmenge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kalber) von 150 Gramm,
   c) 500 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchstmenge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kalber) von 200 Gramm festgesetzt ist.

   Auf den einzelnen Abschnitt der Reichsfleischkarte entfallen daher je 25 Gramm, bzw. 40 Gramm, bzw. 50 Gramm.

   Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

   Der einzelne Verbraucher hat danach die Wahl, auf die einzelnen Marken seiner Reichsfleischkarte Schlachtviehfleisch oder Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zu entnehmen.
2. Wurst, die aus Fleisch von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren besteht, ist markenfrei. Die Roßschlächter dürfen aber nur 20 Prozent des verfügbaren Roßfleisches zur Herstellung von Wurst verwenden.
3. Die zugelassenen Roßschlächter haben wöchentlich alle vereinnahmten Fleischmarken an eine von dem Kommunalverbande zu bestimmende Stelle gegen eine Bescheinigung über die Menge der abgelieferten Marken abzugeben.

   Die erforderlichen Kontrollmaßregeln bei Abgabe der Marken (Entwertung usw.) haben die Kommunalverbände zu treffen.

   Die Kommunalverbände haben allmonatlich, spätestens bis 5. jeden Monats, der Provinzial-Fleischstelle über die ausgegebene durch Marken belegte Menge Fleisch von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren Mitteilung zu machen.
4. Wird Fleisch von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren an Werke, Anstalten usw. abgegeben, so haben die Kommunalverbände für Einziehung der entsprechenden Anzahl Fleischmarken Sorge zu tragen.
5. Die Roßschlächter dürfen Pferde nur unter Beibringung eines Ursprungszeugnisses einkaufen und verkaufen. Das Ursprungszeugnis muß Geschlecht, Alter, Farbe und Größe des Pferdes enthalten.

   Die mit der Beschau bei Einhufern beauftragten Tierärzte haben die Besichtigung abzulehnen, wenn das Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird.
6. Dort, wo die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause zu erfolgen hat, darf nur derjenige zur Schlachtung zugelassen werden, der sich durch Vorlegung einer Ausweiskarte der Provinzial-Fleischstelle als zugelassener Roßschlächter ausweist.
7. Die Roßschlächter haben den Weisungen der Provinzial-Fleischstelle unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls ihre Zulassung widerrufen wird.
8. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Tiebel.

Oels, den 18. Dezember 1918.

Betrifft Pferdekartenausgabe.

Diejenigen Personen, denen eine Nachricht über die Erteilung einer Pferdekarte zugegangen ist, fordere ich hiermit nochmals auf, die Abholung alsbald zu bewirken. Karten, die bis

Montag, den 23. Dezember 1918,
vormittags 10 Uhr

nicht abgeholt sind, gelten als verfallen.

Die Pferdeversteigerungen.

Das Kriegsministerium macht bekannt:

Die **öffentlichen Versteigerungen** der durch Beendigung des Krieges überzählig werdenden **Dienstpferde** haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdegebraucher, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt) zu melden, da zu den Versteigerungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der unumgänglich notwendigen Spannkräfte vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den die Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten **rote** Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind oder Angehörige, die Ernährer der Familie waren, aus Anlaß von Kriegsereignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, **die deutlich sichtbar getragen werden müssen**, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilmachungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdegebraucher müssen sich daher über die Bekanntmachungen der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden **Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen**, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½-prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Mehrauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferdeversteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten **vor anderen** berücksichtigt. Der laufende Zinsschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinsscheines zu entrichten.

Oels, den 18. Dezember 1918.

Betrifft Schlachtpferde.

Jedes zur Schlachtung geeignete Pferd, das von einem Landwirt abgegeben wird, wird in Zukunft dem Landwirt selbst sowie dem Schlachtviehaufbringungsbezirk gleich einem halben Rinde auf seine jetzige oder künftige Schlachtviehumlage zur Anrechnung gelangen. Die Ablieferung von Schlachtpferden darf jedoch nur an die zugelassenen Roßschlächter, die im Besitz einer Ausweiskarte der Provinzialfleischstelle sind, erfolgen, andernfalls wird die Anrechnung nicht vorgenommen.

Ich ersuche die Landwirte, sich bei Abgabe von Schlachtpferden Bescheinigungen ausstellen zu lassen und diese den zuständigen Herren Vertrauensmännern für Schlachtviehbeschaffung vorzulegen. Diese letzteren Herren ersuche ich, mir die Bescheinigungen alltwöchentlich zuzuleiten, damit ich die Anrechnung auf das Kreislieferungssoll veranlassen kann.

Oels, den 16. Dezember 1918.

Haferschalen werden zum Preise von 3,60 Mark und Zuschläge für den Zentner abgegeben. Anmeldung bis zum 20. d. Mts.

Oels, den 14. Dezember 1918.

Ernannt: Herr Rittergutsbesitzer Stiebel in Nieder Schönau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Ullersdorf; Herr Oberamtmann Stephan in Groß Graben zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß Graben.

Berlin, den 23. November 1918.

Unter Aufhebung des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Januar 1909 — III B 8. 439.09 — Zentralbl. d. Bauverwaltung S. 81) bestimme ich hinsichtlich der **baupolizeilichen Behandlung ebener Steindecken bei Hochbauten** das Nachstehende:

Die Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1918 (Zentralbl. d. Bauverwaltung S. 113) finden auf ebene Decken aus Ziegelsteinen mit Eiseneinlagen sinngemäß Anwendung, sofern die statischen Verhältnisse, namentlich die Form und Lage der Eisenstäbe, den Voraussetzungen entsprechen, die den genannten Bestimmungen zugrunde liegen.

Das Elastizitätsmaß des Ziegelkörpers ist dabei zum fünfzehnten Teile von dem des Eisens anzunehmen (p = 15).

Druckbeanspruchung.

Die bei der Biegung in der Steinlage auftretende größte Druckspannung soll, die Verwendung von Zementmörtel (Mischungsverhältnis 1 : 3 mit höchstens 7 Prozent Wetzkalkzusatz) vorausgesetzt, nicht 15. v. H. der durch amtliche Zeugnisse nachzuweisenden Druckfestigkeit der Steine überschreiten, in keinem Falle aber mehr als 35 kg.qcm betragen.

Ueberbeton.

Eine zur Erhöhung der Tragfähigkeit aufgebrachte Betonschicht bleibt, wenn sie weniger als 3 Zentimeter stark ist, bei der Tragfähigkeitsberechnung außer Betracht, bei mindestens 3 Zentimeter, aber nicht mehr als 5 Zentimeter Stärke ist die Tragfähigkeit nach obigen Vorschriften für Steineisendecken zu berechnen. Hat jedoch die Betonschicht eine größere Stärke als 5 Zentimeter, dann ist die Decke stets als eine Eisenbetondecke nach den Bestimmungen vom 13. Januar 1916 zu behandeln. Der zur Verstärkung über den Decken angebrachte Beton darf bei einem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Zement auf 3 Raumteile Kiessand höchstens mit 35 kg.qcm auf Druck beansprucht werden.

In jeder Fuge soll höchstens ein Eisen liegen. Bei der Verwendung von Rundeisen muß die Mörtelstärke unterhalb der Eisen mindestens 1 Zentimeter, bei Flacheisen mindestens ½ Zentimeter betragen; im übrigen müssen die Eisen in den Fugen statt in Mörtel eingebettet liegen.

Einspannungsmoment.

Decken, die beiderseits auf den unteren Flanschen eiserner Träger aufliegen und dicht an die Stege dieser Träger anschließen sowie Decken, die auf gestelzten Auflagern über den Unterflanschen von eisernen Trägern aufliegen und bei denen eine Verspannung zwischen Decke und Trägeroberflansch durch Beton hergestellt wird, dürfen als halb eingespannt angesehen und nach der Formel M = p 12/10 berechnet werden. Dabei ist vorausgesetzt, daß die gestelzten Auflager aus Beton im Mischungsverhältnis 1 : 3 bestehen und mit einer flachen Neigung — nicht steiler als 1 : 3 — an die Decken anschließen.

Ansteigende Steindecken (Treppenläufe) gelten im allgemeinen nicht als halb eingespannte Decken und müssen wie frei aufliegende Decken mit M = p 12/8 berechnet werden.

Ausnahmsweise kann jedoch auch mit M = p 12/10 gerechnet werden, wenn besondere Vorkehrungen für eine sichere Einspannung getroffen sind.

Wird freie Auflagerung im Mauerwerk angenommen, so muß durch obere Eiseneinlagen einer etwa doch vorhandenen und unbeabsichtigten Einspannung Rechnung getragen werden.

Größte Lichtweite.

Die Lichtweite der Steineisendecken darf 6,50 Meter nicht übersteigen.

Mindesthöhe der Deckensteine.

Für die Mindestabmessungen der Deckensteine gelten die Vorschriften unter § 16 Ziffer 10 der Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916 mit der Maßgabe, daß die Steine bei belasteten Decken mindestens 10 Zentimeter, bei Dacheindeckungen mindestens 6 Zentimeter stark sein müssen.

Amtliche Prüfung der Deckensteine.

Die Uebereinstimmung der Güte der zur Verwendung kommenden Ziegelsteine mit der durch die Prüfungszeugnisse amtlicher Versuchsanstalten nachgewiesenen ist fortdauernd sorgfältig zu überwachen. Daher ist eine Wiederholung der Prüfung durch solche Anstalten nach den Weisungen und unter entsprechender Mitwirkung der Baupolizeibehörde in angemessenen Zwischenräumen (etwa 1 Jahr) erforderlich. Der geforderte Nachweis über die Druckfestigkeit der Deckensteine ist nur durch Versuche an ganzen Steinen zu erbringen.

Erschütterungszuschläge.

Nach dem Grade der Erschütterungen wird die zulässige Druckspannung b e sowohl der Steine wie des Ueberbetons und die Zugspannung des Eisens b e wie nachstehend festgesetzt:

Art des Bauwerks oder des Bauteils	be kg/qcm	be kg/qcm
a) Decken mit Hochbauten mit vorwiegend ruhenden Lasten.	35	1 200
b) Decken in Fabriken, Tanzsälen, die der unmittelbaren Einwirkung von Stößen und Erschütterungen ausgesetzt sind.	30	1 000
c) Decken in Durchfahrten und Hofunterkellerungen und sonstige Decken, die sehr stark (z. B. durch schwere Maschinen) erschüttert werden.	25	900

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist in der Gruppe b in Fällen mit besonders großen Erschütterungen und Stößen die veränderliche Last mit ihrem 1,5fachen und in Gruppe c mit ihrem 2fachen in die Rechnung einzusetzen, dann dürfen aber die Werte b e = 35 kg.qcm und b e = 1200 kg.qcm der Rechnung zugrunde gelegt werden. Bei Berechnung von Unterzügen kann im allgemeinen von den Zuschlägen für Erschütterungen Abstand genommen werden, jedoch dürfen die Bauglieder die unter b und c angegebenen Spannungen nicht überschreiten.

Schubspannung.

Die zulässige Schubbeanspruchung T 0 der Deckensteine wird auf 2,5 kg.qcm festgesetzt. Sollten größere Druckfestigkeiten der Deckensteine mit mehr als 225 kg.qcm nachgewiesen werden, so kann eine entsprechende Steigerung der Schubspannungen, jedoch nur bis höchstens 4,0 kg.qcm zugelassen werden. Bei höherer Schubspannung sind Vollsteine oder Vollbeton zu wählen und die Schubspannungen im Bereiche der höheren Werte vollständig durch Eisen aufzunehmen.

Haftspannung.

Die zulässige Haftspannung T 1 beträgt 4,5 kg.qcm.

Bei höheren Werten sind besondere Vorkehrungen (Haken, Splinte) zur Aufnahme der Haftspannung zu treffen.

Schutzschicht.

Alle Steineisendecken müssen, um eine Abnutzung der Tragekonstruktion zu verhüten, eine besondere Schutzschicht erhalten. Es bleibt überlassen, für diese Schutzschicht, sei es in Wohn-, Geschäfts- oder Fabrikgebäuden, ein genügend widerstandsfähiges Material in hinreichender Stärke (etwa 1—2 Zentimeter) zu verwenden.

Die zur Verstärkung der Deckenplatten etwa erforderliche Aufbetonierung wird nicht gleichzeitig als Schutzschicht zugelassen.

Eisenlose Steindecken.

Auf ebene Decken o h n e Eiseneinlagen sind vorstehende Vorschriften nicht anwendbar.

Solche Decken sind, falls sie aus Steinen, Kleinescher oder ähnlicher Art unter Verwendung guter Materialien (Mörtel wie bei den Steineisendecken) sachgemäß ausgeführt werden und zur Aufnahme des wagerechten Schubes Vorkehrungen getroffen sind, auf Grund bisheriger Erfahrungen und Probebelastungen mit folgenden Spannweiten zulässig:

bei Wohngebäuden

bis 1—1,30 m bei 10 cm hohen Steinen
bis 1—1,40 m bei 12 cm hohen Steinen

bei Fabrikgebäuden

bis 1—1,0 m bei 10 cm hohen Steinen
bis 1—1,10 m bei 12 cm hohen Steinen

wobei vorausgesetzt wird, daß die Schalung mit 3—5 cm Stich ausgeführt wird.

Probebelastungen, die als Grundlage für die Zulassung neuer Bauweisen für ebene Steindecken ohne Eiseneinlagen dienen sollen, sind unter Mitwirkung des Materialprüfungsamtes zu Berlin-Lichterfelde auszuführen.

Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die baupolizeiliche Prüfung der vorerwähnten Konstruktionen, die Ueberwachung ihrer Ausführung und die Bauabnahme entstehen, gilt das im Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. April 1914 — III B. 2786 — (Zentralbl. d. Bauverwaltung S. 253) Gesagte.

Der Landrat.

Rojahn.

Rede

des Abgeordneten Landrats von Kardorff

bei der Eröffnungsfeier der Landwirtschaftlichen Winterschule zu Lissa i. P. am 4. November 1918.

Meine Herren, wir müssen je sagen, es ist eine erschütternde Tatsache, daß wir nach einem vierjährigen Kriege mit so namenlos schweren Opfern und so beispiellosen Erfolgen jetzt davor stehen, daß wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß selbst im Osten der Monarchie uns Land genommen wird. Ja, meine Herren, es war — wir müssen es offen sagen — ein furchtbarer Zusammenbruch, den wir am Ende September und am Anfang Oktober erlebt haben, und **kein Vorwurf ist schwer genug, den man den leitenden Instanzen machen muß, daß sie uns die Wahrheit so lange haben vorenthalten können** (lebhaftes Sehr richtig!), daß man nicht den Mut der Wahrheit gehabt hat, sondern daß man uns, ich möchte sagen, in einen Optimismus hineingehetzt hat und daß man uns plötzlich gesagt hat: ja, nun steht Ihr am Bankrott Eures Vaterlandes! Aber sind wir alle denn nicht mitschuldig? Wollten wir denn die Wahrheit hören? Wurde man denn gehört, wenn man auf die Wahrheit verwies? Walter Rathenau hat einmal das geistvolle Wort geprägt von dem Optimismus der Feigheit. Meine Herren, dieser Optimismus der Feigheit ist in Deutschland eine weitverbreitete Krankheit während dieses Krieges gewesen. Ich muß es Ihnen sagen: mich hat das ganze letzte Jahr hindurch, vielleicht die letzten anderthalb Jahre hindurch, geradezu immer ein Grauen erfaßt, wenn ich von diesen optimistischen Kriegszielen hörte, die da entrollt wurden. Ich habe mich immer gefragt: was wird denn nun werden, wenn dieses ganze Gebäude, das in meinen Augen wirklich nur ein Kartenhaus war, einmal zusammenbricht? Meine Herren, seit dem Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen Krieg, seitdem es klar wurde, daß die gesamten wirtschaftlichen Energien dieses Landes der unbegrenzten Möglichkeiten in den Dienst des Krieges gestellt wurden, seitdem es klar wurde, daß Hunderttausende von Menschen zur Verschiffung kamen, seitdem es klar wurde, daß die U-Boote, die mehr geleistet haben, als wir ursprünglich geglaubt haben, diese Verschiffung nicht hindern konnten, daß sie nicht in der Lage sein würden, England, wie man hoffte, auszuhungern oder auch nur an den Friedenstisch zu zwingen, — mit dem Augenblick, meine Herren — ich sage das heute nicht zum ersten Male, ich habe es immer gesagt, allerdings nur in den vertrautesten Kreisen — mit dem Augenblick war der Krieg für Deutschland nicht mehr zu gewinnen. Ja, meine Herren, aber wie wäre es denn nun gewesen, wenn diese Erkenntnis den leitenden Männern gekommen wäre, wie wäre es denn nun gewesen, wenn wir, sagen wir einmal im April vor den letzten großen Offensiven in würdigerer Form als wie jetzt das Angebot gemacht hätten? Wenn wir damals, wo alle Fronten hielten und wo wir noch alle Bundesgenossen auf unserer Seite hatten, gesagt hätten: wir wollen einen Frieden der Verständigung, wir wollen gegebenenfalls für diesen Frieden Opfer bringen? Wie anders hätten wir uns dann an den Verhandlungstisch setzen können, als gleichberechtigte Macht mit gleichberechtigten Mächten! Nun frage ich Sie — meine Herren, ich frage jeden Einzelnen —: hätten Sie das ertragen? (Rufe: Nein!) Sehen Sie, meine Herren, das ist die große Schuld des deutschen Volkes. Wäre ein solcher Frieden geschlossen worden, ein Sturm des Unwillens wäre durch das Land gegangen. Ich sage es immer wieder: Das ist der Grund unseres Unterliegens, es hatte uns die Erkenntnis der Dinge gefehlt. Wir sind blind gewesen, wir haben den Kopf in den Sand gesteckt, weil wir die Gefahren nicht sehen wollten, von denen wir umgeben waren. Wir haben vor allen Dingen den einen Fehler gemacht, vielleicht den schwersten Fehler, den man überhaupt machen kann: wir haben grundsätzlich und allgemein unsere eigenen Kräfte überschätzt und die Kräfte unseres Gegners unterschätzt. Wir haben nicht das Verständnis dafür gehabt, daß dieser Kampf ein Kampf war um die Existenz unseres Vaterlandes, daß das ein Kampf war, wo die Hilfsquellen der ganzen Erde an Menschen und an Material auf seiten unserer Gegner standen, sondern wir haben im Kampf gegen diese Welt von Feinden ein stärkeres Deutschland erhofft, ein Deutschland mit erweiterten Grenzen. Wir mußten uns sagen, daß es nichts anderes in diesem Kampfe gab als die Selbstbehauptung, und daß die Selbstbehauptung, wenn wir sie erreicht hätten, die Unversehrtheit unserer Grenzen und noch mehr, das größte Ruhmesblatt deutscher Geschichte gewesen wäre.

Statt dessen, meine Herren, wie war es denn? Wir haben uns, beinahe kann man sagen, den Kopf darüber blutig geschlagen, ob wir Briey und Longwy **oder** die flandrische Küste oder ob wir Briey und Longwy **und** die flandrische Küste annektieren wollten. Meine Herren, nichts hat auf mich in den letzten Tagen so erschütternd gewirkt, und nichts hat so an mir genagt als die Ueberzeugung, daß wir uns jetzt sagen müssen: ja, wenn wir nun unterliegen, dann werden wir mit dem Maße gemessen, mit dem wir unsere Gegner haben meren wollen, dann werden wir mit Münzen bezahlt, die wir selber geprägt haben. Ich habe das nie begriffen: werden denn Kriegsziele damit erreicht, daß man sie aufstellt, und werden sie dadurch nicht erreicht, daß man sie nicht aufstellt? Meine Herren, erreicht denn die Entente, wenn sie uns wirklich niederzwingen sollte, diese ihre Kriegsziele, weil sie sie in Reden und Versammlungen, in Vereinen und in den Parlamenten aufgestellt hat? Nein, meine Herren, sie erreicht sie, weil sie stärker gewesen ist als wir; und wenn es uns gelungen wäre, will ich einmal sagen, unsere Gegner auf die Knie zu zwingen: kamen wir dann mit unseren Kriegszielen zu spät? Hätten wir dann nicht immer noch alles erreichen können? Man wird mir erwidern: ja, sehen Sie sich doch an, wie die Feinde es gemacht haben, die haben doch auch große Kriegsziele aufgestellt; warum sollten wir denn die Bescheidenen und die Dummen sein? Meine Herren, die Entente hat ihre Karten während dieses Krieges glänzend gespielt; aber den einen Fehler hat sie gemacht, daß sie Kriegsziele aufgestellt hat, daß sie vorzeitig Kriegsziele aufgestellt hat. Nichts hat uns immer und immer wieder so zusammengeschweißt wie die Bekundung des Vernichtungswillens unserer Gegner, nichts hat letzten Endes noch den Zusammenbruch von Oesterreich so lange verhindert wie das offene Bekenntnis unserer Gegner, daß sie Oesterreich-Ungarn zerschlagen wollten.

Und was haben wir damit erreicht, meine Herren? Eine tiefe innere Spaltung, die noch nach Jahrzehnten nachwirken wird, geht durch unser Volk hindurch. Dieser Kampf ist von allen Seiten mit einer so zersetzenden Gehässigkeit geführt worden wie nie zuvor. Der Vorwurf der Kriegsverlängerer und der Beutepolitiker auf der einen Seite und der Vorwurf des Hungerfriedens, des Verzichtfriedens, des Friedens der Miesmacher und der Flaumacher auf der anderen Seite! Meine Herren, es war doch — wir müssen das heute einmal ganz offen eingestehen, — für viele Kreise eine ganz abgemachte Sache, daß Herr Scheidemann das Vaterland ruinieren will, daß Erzberger ein bestochener Jesuit ist und daß das Berliner Tageblatt und die Frankfurter Zeitung im Solde des Auslands schreiben, direkt von ihm bezahlt werden. Und dann ist ein Schlagwort gebildet worden, das nie hätte geprägt werden sollen: das Wort vom Hindenburgfrieden im Gegensatz zum Verzichtfrieden. Meine Herren, was haben wir damit angerichtet! Damit haben wir diesen Volkshelden, der weiß Gott doch gestützt und getragen ist vom Vertrauen des ganzen Volkes, parteipolitisch plakatiert, ihn in Gegensatz gebracht zu den großen Massen, die hinter einer andern Auffassung stehen. Damit hat man die Oberste Heeresleitung in eine politische Rolle hineingedrängt, die sie sicherlich von Hause aus niemals hat spielen wollen, die sie aber auch niemals hätte spielen sollen. Meine Herren, es läßt sich nicht bestreiten: es haben Millionen und weiß Gott nicht die Schlechtesten unseres Volkes hinter dieser großen Bewegung gestanden, die auf weite Kriegsziele ging, und ich muß das gestehen: es hat auch bei mir Stunden gegeben, wo diese Dinge auch auf mich einen gewissen nachhaltigen Eindruck gemacht haben, wo auch ich mich, wenn ich so sagen darf, der nationalen Welle, die über Deutschland hinweg ging, nicht ganz habe verschließen wollen. Aber diese ganze Bewegung litt an einem großen grundsätzlichen Fehler: an dem mangelnden Verständnis für die Mentalität der großen Massen. Wir glauben immer, die Leute sollen alle so sein, wie wir sind; wir glauben immer, daß das, was uns das Herz höher schlagen läßt, überall dieselbe Wirkung haben muß. Das Gegenteil ist der Fall. Was uns begeistert hat — wir müssen das offen aussprechen —, hat auf andere Kreise trennend und wie Scheidewasser gewirkt. Man macht den Vorwurf und sagt: ja, wir mußten dem entgegentreten, die Stimmung an der Front wurde verwüstet. Es mag sein, daß die Stimmung an der Front in den letzten Jahren keine gute mehr war. Aber daß geringe Kriegsziele die Stimmung an der Front verwüstet hätten, das kann erst niemand behaupten. Und überhaupt, möchte ich sagen, können wir nicht behaupten, daß die Front mehr hätte leisten können als sie geleistet hat. Unmenschliche Leistungen hat sie vollbracht, übermenschlich hat sie gearbeitet, und auch heute gibt es für uns kein anderes Gefühl als das Gefühl des heißesten Dankes gegen die Männer, die da draußen stehen. (Lebhaftes Bravo!) Wäre das denn nun anders geworden, wenn wir alle hier noch immer Hurra geschrien hätten? Glaubt denn ein Mensch, daß dann die Front wirklich heute anders verlaufen würde, als sie verläuft?

Meine Herren, was bringt denn die Entscheidung? Letzten Endes bringt die Entscheidung das Material. Dieser Krieg ist ein Krieg des Materials, und wir kämpfen gegen eine **Uebermacht** des Materials. Wenn wirklich — ich will das einmal in Rechnung stellen — die Stimmung eine schlechte war, so liegt es auf der flachen Hand, warum sie schlecht war. Der harte Druck der Ernährungsverhältnisse hat sich selbstverständlich bis an die Front fortgepflanzt. Wenn die Mutter heute ihren Sohn verliert, so trägt sie das mit stiller Ergebenheit. Wenn die Mutter aber kleine Kinder zu Hause hat, denen sie nichts zu essen geben kann, die hungern und die zurückgehen, so treibt sie das zur Verzweiflung; und dieser Druck der Ernährungsverhältnisse ist es letzten Endes gewesen, der eben seine Wellen bis an die Front hinausgeworfen hat, und dann die weitere Tatsache, daß wir immer frischen Truppen gegenüber standen, daß unsere Truppen viel zu selten abgelöst werden konnten, daß sie schließlich entkräftet waren und daß vielleicht selbst die Ernährung an der Front und die Bekleidung der Truppe sehr viel zu wünschen übrig ließ.

(Fortsetzung folgt.)

Dampfpflugarbeiten

übernimmt für sofort bei offenem Wetter

Dominium Costau O/S.

Landwirten und Automobilbesitzern

empfehle ich meine

Reparaturwerkstatt

für Kraftfahrzeuge, Motorpflüge, Lokomobilen, sowie für sämtliche landwirtschaftliche Maschinen.

H. Menzel,

Filiale Oels i. Schl., Breslauertorstr. 8,

Hauptgeschäft Breslau III, Striegauerstraße 1/3.

Betrifft Strohablieferung

Die Provinzial-Heu- und Strohstelle sowohl wie die Empfangsstellen drängen fortgesetzt um Ablieferung

großer Stroh-Mengen

Trotz der veränderten politischen Verhältnisse muß das Liefersoll des Kreises erfüllt werden. Ich ersuche daher als Beauftragter des Landratsamtes Oels die Herren Besitzer und Gemeindevorsteher **unverzüglich** mit der Ablieferung beginnen und Verladepapiere bei mir anfordern zu wollen.

Strohpressen halte ich auf Abruf bereit.

I. Priwin, Posen, Wilhelmplatz 11.

Fernsprecher: 3297 und 3062.
Telegrammadresse: Strohpriwin.

Oswald Anders

Orgel- und Instrumentenbau
Oels, Ohlauerstraße 23, Fernsprecher 242
empfiehlt sein großes

Lager in Musikinstrumenten

als: Harmoniums, Laxten, Guitarren, Mandolinen, Violinen, Zithern, Zieh- und Mundharmonikas, Flöten, Trommeln, Sprechapparate und Platten in großer Auswahl.

Saiten, Noten und Zubehörteile

für alle Streichinstrumente und Zithern.

Reparaturen :: Stimmungen.

Blusen

in Seide, Voile und Wollstoffen,

Kostümröcke

aus noch guten Stoffen gefertigt,
Voile in verschiedenen Farben,
empfiehlt als **Weihnachtsgeschenk**

Max Troldner.

Als passende

Weihnachts-geschenke

empfehle ich:

Taschenlampen
Batterien u. Birnen
Feuerzeuge
Gaszünder
Kochlampen.

August Spieler
Luisenstraße 3.

Brautleute!

Mein Möbellager, wie ganze Wohnungseinrichtungen befindet sich

Promenadenweg 14

(an der Wasserkunst)

Kein Laden.

Tadellos erhaltene

Schreibmaschine

(möglichst kleine Adler) zu leihen event. zu kaufen gesucht. Angebote unter 6921 an die „Lokomotive" erbeten.

Landwirtschaft

im Kreise Oels zu kaufen gesucht in Größe von 40 bis 60 Morgen. Off. unter 7018 an die Geschäftsstelle der „Lokomotive" erbeten. 7018

---

2 trockene Stuben

zum Sachen einstellen zu vermieten. Off. u. 7014 an d. Geschäftsstelle d. Lok. 7014

Habe meine Praxis wieder aufgenommen.

Kleineidam,

prakt. Tierarzt,
Stabsveterinär d. L.

Hundsfeld. Fernsprecher 14.

Als praktisches Weihnachtsgeschenk

empfiehlt

standhafte, einfache und auch elegante

: Hosenträger :

sowie schöne geschmackvolle

Krawatten und Selbstbinder

in reicher Auswahl

das Hosenträger-Spezialgeschäft

von

Paul Ballmann, Oels,
Ring 42.

Als Ersatz, weil Kerzennot, empfehlen

elektr. Christbaumbeleuchtungen

und andere passende

Geschenkartikel.

Dommer & Kronberg.

Am besten kaufen Sie Ihre

Konfirmations-Gesangbücher

bei Buchbindermeister **Fritz Putzker,** Gerustadt, Ring.

Vorteile: Die Einbanddecken sind nicht aus Ersatzstoffen hergestellt. Auf gute Heftung habe ich besonderen Wert gelegt. Der Name wird mit gutem Golde auf den Deckel gedruckt

---

4 ältere Arbeitspferde

verkauft sofort

Dominium Bohrau. Kr. Oels.

Pferde-Versteigerung.

Am Sonnabend, den 21. d. Mts.

findet in dem

Hofe der Dragoner-Kaserne in Oels

die

Versteigerung

von etwa 90 arbeitsfähigen, größtenteils

leichten Pferden

statt. Beginn der Versteigerung 8.30 Uhr vormittag. Zugelassen sind nur Käufer mit Pferdekarten. Kriegsanleihe wird in Zahlung genommen. Händlern ist der Zutritt verboten. 7039

Fuhrpark-Kolonne 181.

Prima Weihnachtsbäume bis 5 Meter, treffen Ende der Woche hier ein, da Verzögerung durch Waggonmangel.

O. Krause, Leuchten.

Tischbestecke! Dessertbestecke!

Tranchier-, Fleisch-, Küchen- und Brotmesser

in dauernd größter Auswahl.

Reparaturen jeder Art:

Ersatzklingen, Hefte, Schärfen, Aufpolieren

in solider preiswerter Arbeit.

Paul Kantke,

Ohlauerstr. 66. Stahlwarenhaus. Ohlauerstr. 66.

Ziegen-, Hasen- u. Kaninchenfelle

sowie alle anderen Sorten

Rohhäute und Felle,

ferner Alteisen, Metalle, Lumpen, Papierabfälle, Knochen und alle and. Rohprodukte

kauft zu höchsten Tagespreisen

Siegfried Held.

Vom Kriegsamt bestellte Sammelstelle.

Gustav Tonndorf

photographisches Atelier

Oels, Georgenstr., vis-à-vis dem Bismarckdenkmal
Bernstadt, Brauerstr., neben der kath. Kirche

Vergrößerungen nach jedem Bilde oder Karte
Hochzeits- und Gelegenheitsaufnahmen
nach außerhalb
Bestellungen bitte rechtzeitig aufzugeben.

Die höchsten Preise für alle Sorten Felle ebenso für Roß- und Kuhhaare zahlt **immer noch nur**

Unger, Fellehandlung, Luisenstraße 10.

Alt. Arbeitspferd verkauft **Paul Hentschel,** Oberschmollen. 7015

Als geeignete

Festgeschenke

empfehle:

Kinder-Kleidchen
Kinder-Mäntel
Kinder-Anzüge
Schwitzer
Schürzen
Damen-Mäntel
Damen-Kostümes
Damen-Röcke
Seiden-Blusen
Wolle-Blusen
Strümpfe
Taschentücher.

Große Auswahl.
Niedrige Preise.

S. Ritter.

Kammerjäg. Nowak

beseitigt sämtl. Ungeziefer: **Ratten, Mäuse, Schwaben und Wanzen.** 7023

Zu melden bei Herrn **Vogt** im Hotel „Zum alten Fritz."

Neue u. gebrauchte 1 u. 2, türige **Schränke, Vertikows, Bettstellen mit Matratzen, Sofas, Spiegel, Kommode, Waschtische, Stühle, Küchenmöbel** verkauft

Richard Glamp, Tischlermeister, **Hundsfeld,** Görlitzerstraße 14.

Hennigsons Edelfluid

Flasche 1.50 M. Allerwirksamstes Mittel gegen **Kopflläuse.** Zu haben: Adlerapotheke, Germania-Drog. und Engel-Drogerie.

Geld gegen monatl. Rückzahlg. verleiht **R. Seiderstrom,** Hamburg 5.

Kräftiger und zuverläss.

Staller

für den Kutschstall sofort gesucht von der

Gutsverwaltung Jessel.

Stellmacherlehrlg.

sucht für bald

L. Kunze, Stellmachermstr.
Wabnitz, Kreis Oels.

Entbehrungs-Ersatzleder postfrei 3 Mk. Krem geg. Mitesser u. Gesichtspickel postfrei 5 Mk. **Dr. Gerson** in Hamburg, Eimsbüttelstr. 4

Die am 1. Januar fälligen inländischen Zinsscheine werden von heut ab eingelöst.

W. Bielschowsky
Bankgeschäft
Oels i. Schles.

Geschäftsstunden von 8 bis 1 Uhr.

Für die Weihnachtsbescherung

an seine 110 Pfleglinge und an 65 Verwundete, die in der Anstalt Pflege und orthopädische Behandlung erhalten,

bittet um Gaben der Liebe

Das Schles. Krüppelheim zu Rothenburg O.-L.

J. A. **Stock,** Ob rpfarrer, Schriftführer.
(Geldgaben auf Postscheckkonto Breslau Nr. 7548.)

Dampf-Bettfeder-Reinigungs-Anstalt

ehr zu empf lien bei Brautbetten (neue Federn) Krankenbetten und auch bei Betten, welche täglich gebraucht werden, da aller Schmutz und Staub entfernt wird, was der Gesundheit sehr zuträglich ist. Bestellungen werden angenommen.

M. Gärtner, Marienstr. 13.

Rechnungsformulare

zu haben in

H. Ludwigs Buchdruckerei, Roth, Pollitt & Co.

Kirchliche Nachrichten.

Oels.

Evangelische Gemeinde.

4. Advent *)

Schloßkirche: Beichte in der Taufhalle vorm. 9¼ Uhr: Herr Pastor Barufke. Hauptgottesdienst vorm. 9½ Uhr: Derselbe. Kindergottesdienst nachm. 4 Uhr (Weihnachtsfeier): Herr Pastor Pabst.

Dienstag, den 24. Dezember 1918 **)

Schloßkirche: Christnachtsfeier nachm. 4 Uhr: Herr Pastor Pabst.

Am heiligen Weihnachtsfest.

1. Feiertag *)**

Schloßkirche: Hauptgottesdienst vorm. 9½ Uhr: Herr Superintendent Kaehler. Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Barufke.

2. Feiertag **)**

Schloßkirche: Beichte in der Taufhalle vorm. 9¼ Uhr: Herr Pastor Müller. Hauptgottesdienst vorm. 9½ Uhr: Derselbe. Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Pabst.

Die Kirche wird bei den Weihnachtsfeiern geheizt sein.

*) Kollekte für unsere kirchliche Armenpflege.
**) Kollekte für den Kindergottesdienst.
***) Kollekte für unsere kirchliche Armenpflege.
****) Kollekte für den Jerusalemverein.

Katholische Kirche.

4. Advents-Sonntag.

7 Uhr morgens: Heilige Messe. 8 Uhr morgens: Kindergottesdienst. 9½ Uhr vorm.: Predigt und Hochamt. 2 Uhr nachmittags: Segensandacht.

Montag: 6½ und 7 Uhr morgens: Heilige Messe.

An den übrigen Wochentagen: 7, 7¼ und 7½ Uhr morgens: Heilige Messe

Mittwoch: 1. Weihnachtsfeiertag:
Fest der Geburt Christi:

6 Uhr morgens: Christmesse. 7 Uhr morgens: Heilige Messe. 8 Uhr morgens: Kindergottesdienst. 9½ Uhr vormittags: Predigt und Hochamt mit Aussetzung des Allerhl. 2 Uhr nachm.: Segensandacht.

Donnerstag: Fest des hl. Stephanus:

7 Uhr morgens: Heilige Messe. 8 Uhr morgens: Kindergottesdienst. 9½ Uhr vormittags: Predigt und Hochamt. 2 Uhr nachmittags: Segensandacht.